



WST1-KB-9/099-2026

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-

Durchwahl

Datum

MMag. Vladimira Scholz

15189

25. August 2026

Alina Ramusch

15320

Betrifft

Harmer Energie GmbH [FN 262822 d] (vormals AC Biogas Eins GmbH, vormals Bioenergie Bernard KEG) - Biogasanlage - Standort: Marktgemeinde Hagenbrunn (KO), KG Hagenbrunn, Gst.Nr. 1213, 1219, 1220, 1223/3 (Teilfläche) und 2767 (Teilfläche), Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 20. August 2026 wurde der Harmer Energie GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Gasaufbereitungsanlagen mit einer Kapazität von 600 Nm³/h Rohbiogas zu Biomethan und Einspeisung in das Erdgasnetz, sowie die Errichtung einer gasdichten Abdeckung am bestehenden Endlager als Doppelmembranspeicher mit 750m³ Speichervolumen erteilt.

Standort: Gst.Nr. 1213, 1219, 1220, 1223/3 (Teilfläche) und 2767 (Teilfläche), KG Hagenbrunn

Projektname: Genehmigung Änderungsprojekt Gasaufbereitung

Kurze Beschreibung des Projekts:

Die Harmer Energie GmbH betreibt am Anlagenstandort in Hagenbrunn eine Biogasanlage zur energetischen Verwertung von Abfällen.

Das erzeugte Biogas, welches derzeit nur über ein BHKW energetisch verwertet wird, soll zukünftig über eine Biogasaufbereitungsanlage zu Biomethan aufgereinigt werden, in das Erdgasnetz der Netz NÖ eingespeist werden und damit stofflich verwertet werden.

Des Weiteren ist geplant das bestehende Gärrestlager mit einer gasdichten Abdeckung in Form eines Doppelmembranspeichers abzudecken.

Folgende Änderungen sind konkret vorgesehen:

- Die Errichtung einer Gasaufbereitungsanlagen mit einer Kapazität von 600 Nm³/h Rohbiogas zu Biomethan und Einspeisung in das Erdgasnetz.
- Die Errichtung einer gasdichten Abdeckung am bestehenden Endlager als Doppelmembranspeicher mit 750m³ Speichervolumen gemäß Ammoniakreduktionsverordnung.

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

01.09.2026

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau

MMag. S c h o l z

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--